

Satzung
über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts
in der Ortsgemeinde Welgesheim
vom 12. DEZ. 2008

Der Ortsgemeinderat erlässt auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. 2006, S. 153) und des § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I. S. 2098) folgende Satzung:

§ 1 Vorkaufsrecht

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Welgesheim in dem durch § 2 Abs. 1 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Zur Sicherung der gemeindlichen Bodenpolitik steht der Gemeinde Welgesheim in den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Bebauungsplangebietten ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu.


§ 2 Satzungsgebiet

- (1) Der Geltungsbereich des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Vorkaufsrechts ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte kariert gekennzeichnet.
- (2) Der Geltungsbereich des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Vorkaufsrechts erstreckt sich über die Bebauungsplangebiete „An der unteren Pforte“, „Östlich der Ortslage“, „Gewerbegebiet An der Bahnhofstraße“ und „Nördlich der Ortslage“ und ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte schraffiert gekennzeichnet.
- (3) Die vorbezeichnete Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Welgesheim, 12. DEZ. 2008


(Michael Leisenheimer)
Ortsbürgermeister



Vorkaufsrechtssatzung Welgesheim Anlage I

